

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 07 ♦ Jahrgang 2010 ♦ vom 20.07.2010

### Inhaltsverzeichnis

1. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Geldern“ vom 12.07.2010
2. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb vom 12.07.2010
3. Bekanntmachung zu verschiedenen Bebauungsplänen
  - Bebauungsplan Nr. 122 A/B „Grunewaldstraße/Gerhart-Hauptmann-Straße - Teilbereich A/B“
  - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - 1. (vereinf.) Änderung „Weseler Straße/ Am Pannofen“
4. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
5. Öffentliche Bekanntmachung eines Fundes

### Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Geldern“ vom 12.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Geldern am 08.07.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Bäderbetrieb der Stadt Geldern wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb des Freibades Walbeck und des Parkbades Gelderland und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

#### § 2

##### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bäderbetrieb der Stadt Geldern“.

#### § 3

##### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Bäderbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- der Erlass aus Billigkeitsgründen und die Niederschlagung von Geldforderungen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Bäderbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### § 4 Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Geldern wahr.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Geldern ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern,
- die Zustimmung zu Verträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

#### § 5 Rat

Der Rat der Stadt Geldern entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

#### § 6 Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Bäderbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

## § 7

### Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Personalangelegenheiten

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern. Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

## § 9

### Vertretung des Bäderbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Bäderbetriebes wird die Stadt Geldern durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Bäderbetriebes der Stadt Geldern ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Geldern öffentlich bekannt gemacht.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Bäderbetriebes der Stadt Geldern beträgt 25.000 €

- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Bäderbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Bäderbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

## § 12

### Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 13

### Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 14

### Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 15

### Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Bäderbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 16

### Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Bäderbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bäderbetriebes vom 16.09.2005 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.07.2010

Janssen  
Bürgermeister

## **Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb vom 12.07.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Geldern am 08.07.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb der Stadt Geldern werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Erwerb, die Erschließung und die Vermarktung von Grundstücken im Rahmen der Stadtentwicklung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb".

### § 3

#### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb werden eine/ein oder mehrere Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter bestellt. Ist eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter Beigeordnete/Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebsleiterin / er Erster Betriebsleiter.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses und der Weisungen des Bürgermeisters. Sie vollzieht Beschlüsse des Rates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- der Einsatz von Personal,
- die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- sowie der Erlass aus Billigkeitsgründen und die Niederschlagung von Geldforderungen.

Im Übrigen gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 der Gemeindeordnung NW.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

### § 4

#### Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks des Rates der Stadt Geldern wahr.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Geldern ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern,
- die Zustimmung zu Verträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## § 5 Rat

Der Rat der Stadt Geldern entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## § 6 Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

## § 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Personalangelegenheiten

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern. Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

## § 9 Vertretung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb wird die Stadt Geldern durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Geldern öffentlich bekannt gemacht.

## § 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb beträgt 25.000 €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

## § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb vom 01.04.2010 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.07.2010

Janssen  
Bürgermeister

## A. Bekanntmachung zu verschiedenen Bebauungsplänen

### A.1 Bebauungsplan Nr. 122 A/B „Grunewaldstraße/Gerhart-Hauptmann-Straße - Teilbereich A/B“

### A.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - 1. (vereinf.) Änderung „Weseler Straße/Am Pannofen“

## B. Hinweise

### B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

### B.2 Dienstzeiten

## C. Bekanntmachungsanordnung

### A. 1 Bebauungsplan Nr. 122 A/B „Grunewaldstraße/Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Teilbereich A/B

#### A. 1.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 122 A/B „Grunewaldstraße/Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Teilbereich A/B mit der beigefügten Begründung einschließlich der auf Grund der Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen beschlossenen Änderungen/Ergänzungen als Satzung beschlossen.

#### A. 1.2 Rechtskraft

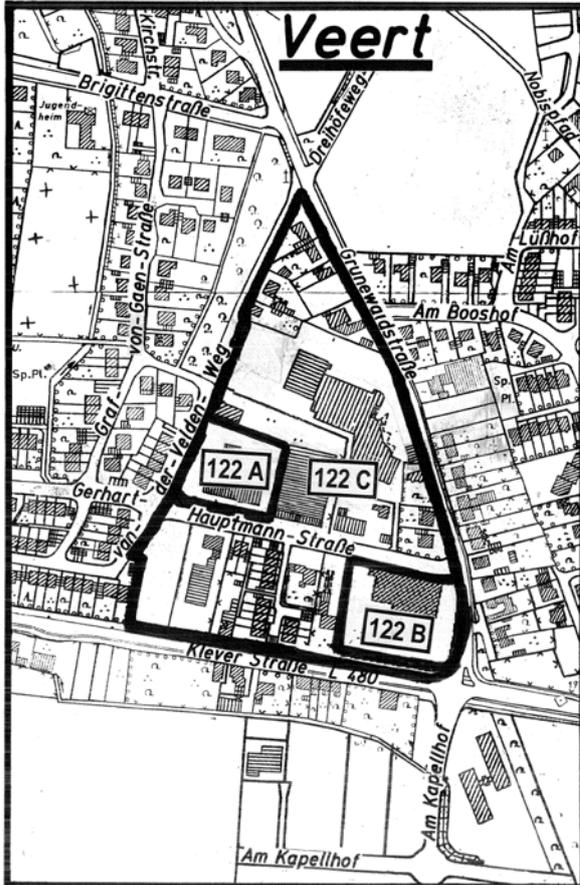
Der Bebauungsplan Nr. 122 A/B „Grunewaldstraße/Gerhart-Hauptmann-Straße - Teilbereich A/B“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 122 A / B mit der dazugehörigen Begründung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden.

Über den Planinhalt sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Wunsch von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

## A. 1.3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 24/08 und 24/10, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 03.06.2004)



## A. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - 1. (vereinf.) Änderung „Weseler Straße/Am Pannofen“

### A. 2.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Weseler Straße/Am Pannofen“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gebildet aus den Flurstücken 300, 301 (teilweise), 315 und 317, Flur 22 der Gemarkung Kapellen und ist in der Abbildung unter A.2.3 abgebildet.

Inhalt der Änderung ist die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche.

### A. 2.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 1. (vereinfachte) Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Weseler Straße/Am Pannofen“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

### A. 2.3 Rechtskraft

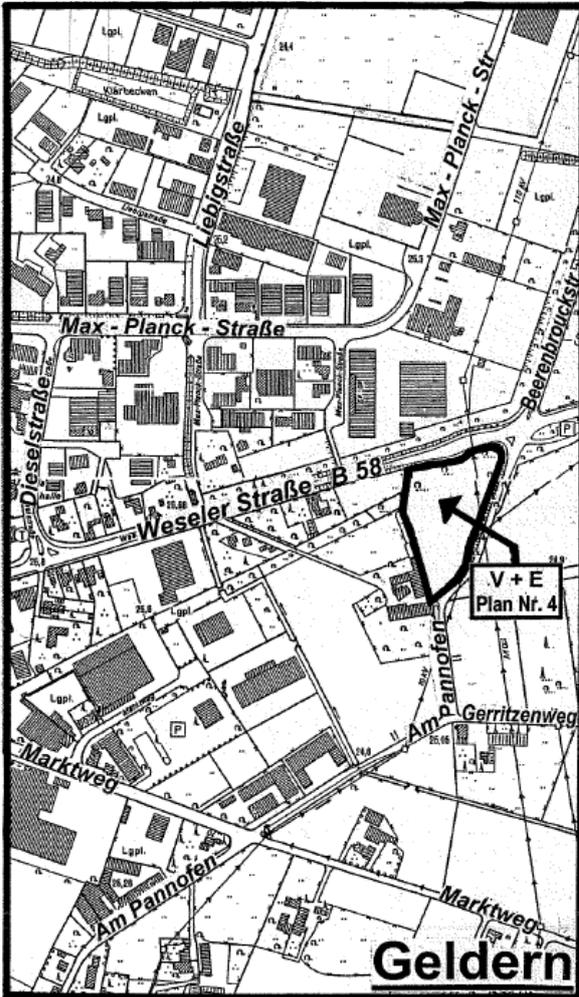
Die 1. (vereinf.) Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Weseler Straße/Am Pannofen“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Weseler Straße/Am Pannofen“ mit der eingetragenen 1. (vereinf.) Änderung und der dazugehörigen Begründung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden.

Über den Planinhalt sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Wunsch von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

## A. 2.4 Übersicht

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 24/08 und 24/10, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 03.06.2004)



## B. Hinweise

### B.1. Hinweise gemäß BauGB

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieser Bebauungspläne kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans
  3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

## B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag

von 14.00 - 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse und das jeweilige Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.07.2010

Janssen  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL 99 ALX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095009107 vom 01.04.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL JE 12, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094406072 vom 09.04.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NL IT 856, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094401780 vom 09.04.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KNT 5J G6, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00094406692 vom 09.04.2010

00094420687 vom 06.05.2010

00094425921 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CEF 711, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00094408229 vom 22.04.2010

00094411092 vom 22.04.2010

00094423775 vom 01.06.2010

00094433703 vom 01.06.2010

00094431751 vom 01.06.2010

00094439914 vom 29.06.2010

00094440211 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SGL 95 A3, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094409608 vom 22.04.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SG 45224, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094412188 vom 22.04.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZDR 12793, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00095009379 vom 29.04.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NOL 53 TH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:  
00094413605 vom 29.04.2010  
00094428149 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 06 KU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:  
00094413478 vom 06.05.2010  
00094395399 vom 06.05.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FW SJ 545, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094421870 vom 06.05.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNL 503, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 0009422698 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DZLS 920, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094423554 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FG 73856, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094425808 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 4L C3, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094425840 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP 71390, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094429960 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OB 47300, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:  
00095010660 vom 01.06.2010  
00095010679 vom 01.06.2010  
00095010687 vom 01.06.2010  
00095010695 vom 01.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GS 43608, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094437547 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OST 57 SN, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094442761 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NSZ 71 FM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094441382 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 4LC3, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094434904 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZSDY 373, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094439469 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SK 8000J, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094439370 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SLU 64 NP, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094418810 vom 29.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SV 12 CMM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094445795 vom 30.06.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PPL 06 XF, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094446791 vom 05.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SGL 86 KK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094449219 vom 07.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL JL 62, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094449782 vom 07.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV 80 SCH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094448492 vom 07.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NIL 02271, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094449090 vom 07.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU FF 46, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094450314 vom 07.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EZDP 508, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094450195 vom 07.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CO 7225 AS, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:  
00094451736 vom 07.07.2010  
00094450950 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen XSK 202, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094451833 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B73 ZRO, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094451710 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 06 M2, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094453380 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 32912, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094453240 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OKRP 836, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00095012698 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen POS 4HV5, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00095014038 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GSL 06 JM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00095013970 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKRFS 69, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 000950139171 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WOS 09501, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00095013139 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 8N 24, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00095012930 vom 14.07.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BT 2529 BK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094454166 vom 14.07.2010

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 14.07.2010

Berges  
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung eines Fundes

Im Fundamt der Stadt Geldern wurden zwei Altkleidercontainer registriert, die am 23.04.2010 vom Standort Vernumer Straße / Ecke Kleine Winkelstraße in Geldern-Vernum und am 27.04.2010 vom Standort Marktplatz / Ecke Rochusweg in Geldern-Lüllingen abtransportiert wurden, da sie unberechtigt dort abgestellt worden waren.

Der/Die Eigentümer wird/werden gemäß §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hiermit aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung ihre Rechte bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Telefon 0 28 31 / 39 80 geltend zu machen.

Die Öffnungszeiten des Fundamtes und des Bürgerbüros:

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr,
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr.

Nach Ablauf der oben genannten Meldefrist wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Geldern, 13.07.2010

Janssen  
Bürgermeister